



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

02/ 2015

Vom 19. März 2015

Inhaltsübersicht

1. Berichtigung der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Bioinformatik vom 22. Januar 2015
Seite 120
2. Berichtigung der Zehnten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. Januar 2015
Seite 121
3. Berichtigung der Fünften Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. Januar 2015
Seite 122
4. Berichtigung der Achten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 27. Januar 2015
Seite 123
5. Berichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Januar 2015
Seite 124

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU - 02/ 2015

6. Berichtigung der Neunten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Februar 2015

Seite 125 f
7. Sechzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zweifächer-Bachelorstudiengang vom 21. Januar 2015

Seite 127 ff
8. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. Februar 2015

Seite 134 ff
9. Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 25. Februar 2015

Seite 146 ff
10. Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FSP-Ordnung) vom 05. März 2015

Seite 170 ff
11. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik vom 05. März 2015

Seite 186 ff
12. 8. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. März 2015

Seite 206 f

Berichtigung
der Ersten Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Bioinformatik
vom 8. Januar 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2015, S. 107)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a lautet die Angabe „Absatz 2“ richtig: „Absatz 1“.

Mainz, den 22. Januar 2015

Der Dekan des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Höpfner

Berichtigung
der Zehnten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 27. Oktober 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11/2014, S. 436)

1. In der Präambel werden die Worte „der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 23. April 2014 und 28. Mai 2014 sowie“ durch die Worte „der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 08. Januar 2014 und 23. April 2014 sowie“ berichtigt.
2. In Artikel 1 Nr. 3 werden in Teil „A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen“ im Abschnitt „1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§2 Abs. 2)“ die Sätze 1 und 2 durch die Sätze: „Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen: Englisch und Latein (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) oder (ersatzweise für Latein) eine moderne Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch). Die Kenntnisse in den modernen Fremdsprachen werden durch eine Sprachklausur, die in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters bestanden sein muss, überprüft.“ berichtigt.
3. In Artikel 1 Nr. 3 werden in Teil „B. Modularisierter Studienverlauf“ im Abschnitt „2. Modulplan“ im „Modul 1 (Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft)“ die Lehrveranstaltungsarten „Ü“ jeweils durch „KG“ berichtigt sowie in der „Legende“ die Lehrveranstaltungsart „KG = Kleingruppe“ ergänzt.
4. In Artikel 1 Nr. 5 wird in Teil „B. Modularisierter Studienverlauf“ im Abschnitt „2. Modulplan“ im Modul 2 (SG 1 „Sprache und Grammatik 1“) die Beschreibung der Modulprüfung berichtigt durch „Am Ende von „Sprachpraxis 2“ wird eine Klausur (120 Min.) geschrieben, die aus einer 60-minütigen dt.-lat. Übersetzung und einer 60-minütigen lat.-dt. Übersetzung besteht.“
5. In Artikel 1 Nr. 5 wird in Teil „B. Modularisierter Studienverlauf“ im Abschnitt „2. Modulplan“ Modul 3 (SG 2 „Sprache und Grammatik 2“) die Lehrveranstaltung „Lateinische Sprache und Literatur im Lateinischen“ berichtigt durch „Griechische Sprache und Literatur im Lateinischen“, die Beschreibung der Modulprüfung berichtigt durch „Am Ende der „Sprachpraxis 3“ wird eine dt.-lat. Klausur geschrieben (90 Min.)“ sowie im Bereich Sonstiges die „Einführung in die Sprachwissenschaft Lateinisch“ berichtigt durch „Einführung in die Sprachwissenschaft Latein“.

Mainz, den 21. Januar 2015

Der Dekan des

Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

**Berichtigung
der Fünften Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 27. Oktober 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11/2014, S. 422)

1. In der Präambel werden die Worte „der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 28. Mai 2014 sowie“ durch die Worte „der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 08. Januar 2014 sowie“ berichtigt.
2. In Artikel 1 Nr. 2 werden im Teil „B. Modularisierter Studienverlauf“ im Abschnitt 2. Modulplan im Modul 10 „LK 4 Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike“ die Aufzählungszeichen „e)“ jeweils berichtigt durch „d)“.
3. In Artikel 1 Nr. 3 werden im Teil „B. Modularisierter Studienverlauf“ im Abschnitt 2. Modulplan im Modul 10 „LK 4 Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike“ die Aufzählungszeichen „e)“ jeweils berichtigt durch „d)“.
4. In Artikel 1 Nr. 4 werden im Teil „B. Modularisierter Studienverlauf“ im Abschnitt „1.1. Studium als erstes oder zweites Fach“ die Angaben „4 SWS“ durch „2 SWS“ und „14 SWS“ durch „16 SWS“ berichtigt.

Mainz, den 21. Januar 2015

Der Dekan des

Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des

Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

Berichtigung
der Achten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 19. September 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2014, S. 397)

In Artikel 1 Nr. 5 lautet die Angabe „Satz 2“ richtig: „Satz 3“.

Mainz, den 27. Januar 2015

Der Dekan des
Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

**Berichtigung
der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 4. Dezember 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2015, S. 8

In Artikel 1 Nr. 6 heißt richtig:

„§ 19 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.“

Mainz, den 30. Januar 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

**Berichtigung
der Neunten Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 19. Dezember 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2015, S. 90)

In Artikel 2 muss es richtig heißen:

a)	In Nr. 7 heißt es statt „ F. Modulplan: “ richtig „ G. Modulplan: “.
b)	<p>Der in Nr. 7 angegebene Text</p> <p>„H. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2 Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist das folgende Modul: Modul 1: Theorien und Debatten der Erziehungswissenschaft</p> <p>Legende: Koll.f.Ex. = Kolloquium für Examenskandidatinnen und -kandidaten LP = Leistungspunkte P = Praktikum S = Seminar SWS = Semesterwochenstunden VL = Vorlesung</p> <p>Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.“</p> <p>wird gestrichen.</p>
c)	<p>Es wird folgende Nr. 8. angefügt: „8. Der bisherige Buchstabe „F. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2“ wird zu Buchstabe „H. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2“ und erhält folgende Fassung:</p> <p>„H. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2 Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist das folgende Modul: Modul 1: Theorien und Debatten der Erziehungswissenschaft</p> <p>Legende: Koll.f.Ex. = Kolloquium für Examenskandidatinnen und -kandidaten LP = Leistungspunkte</p>

P	=	Praktikum
S		Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.““

Mainz, den 11. Februar 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**Sechzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 21. Januar 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125, BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 29. Oktober 2014 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 03. Dezember 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. Januar 2015, Az. 03/02/12/03/01/01/0631TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S.1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 9. September 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2014, S. 392), wird wie folgt geändert:

**1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Fach Komparatistik/
Europäische Literatur, Bestimmungen für das Kernfach Komparatistik/Europäische
Literatur wird wie folgt geändert:**

a) Buchstabe C Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Planung und Ausarbeitung der Bachelorarbeit (10 LP) wird durch ein Kolloquium (1 SWS, 1 LP) begleitet, das in der Regel im 6. Studiensemester besucht wird. Der Leistungspunkt für das Kolloquium geht in die Gewichtung der Bachelorarbeit mit ein, deren Note so mit insgesamt 11 LP gewichtet wird.“

**2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Fach Ethnologie, Bestimmungen
für das Kernfach Ethnologie wird wie folgt geändert:**

a) Bei Buchstabe B. Nr. 2 Modulplan wird das Wort „Wahlpflichtmodul“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.

b) Modul „BA.Ethn.KF.1: Einführungsmodul Ethnologie“ erhält folgende Fassung:

„

BA.Ethn.KF.1: Einführungsmodul Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Ethnologie	V	1 (2)	P	2	3	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	KG	1 (2)	P	2	2	
Fremdsprachiger Lektürekurs	Ü	1 (2)	WP	2	3	
Proseminar zur Einführung in die Ethnologie	PS	1 (2)	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur (Dauer: 90 Min.) im Rahmen der Vorlesung: Einführung in die Ethnologie, bestanden/ nicht bestanden					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

c) Modul „BA.Ethn.KF.2: Basismodul Ethnologie“ erhält folgende Fassung:

BA.Ethn.KF.2: Basismodul Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptgebiet der Ethnologie I	V	2 (1)	WP	2	2	
Übung zur Vorlesung	Ü	2 (1)	WP	2	2	
Hauptgebiet der Ethnologie II	Ü	2 (1)	WP	2	3	
Hauptgebiet der Ethnologie III	PS	2 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars: Hauptgebiet der Ethnologie III: 3 LP					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

d) Im Modul „BA.Ethn.KF.3: Gesellschaft und Kultur“ werden in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „Hausarbeit im Rahmen von PS: 3 LP“ durch die Worte „Hausarbeit im Rahmen von Proseminar Gesellschaft und Kultur III: 3 LP“ ersetzt.

e) Modul „BA.Ethn.KF.5: Methodologie“ erhält folgende Fassung:

”

BA.Ethn.KF.5: Methodologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ethnologische Forschungsmethoden	V	3 (2)	P	2	2	
Methoden und Methodologie	PS	3 (3)	WP	2	4	
Selbstständige Lektüre		3 (3)	P	--	2	
Praktische Methodenübung	KG	4 (3)	P	2	4	
Modulprüfung	Portfolio, 3 LP					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

“

f) Modul „BA.Ethn.KF.6: Vertiefungsmodul Ethnologie“ erhält folgende Fassung:

”

BA.Ethn.KF.6: Vertiefungsmodul Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar Ethnologie	zur HS/OS	5 (5)	WP	2	10	Referat (benotet)
Institutskolloquium	HS/OS	6 (6)	P	2	1	
Examenskolloquium	Ex K	6 (6)	P	2	1	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

“

g) Modul „BA.Ethn.KF.7: Praxis“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Regelsemester“ wird die Angabe „5(5)“ durch die Angabe „5 (1)“ ersetzt.

bb) das Wort „Portfolio“ durch die Worte „Praktikumsbericht (bestanden / nicht bestanden)“ ersetzt.

h) Modul „BA.Ethn.KF.9: Interdisziplinarität“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Interdisziplinäre Vorlesungsreihe (Studium generale)“ wird das Regelsemester „5(1)“ durch das Regelsemester „5 (4)“ ersetzt und die LP-Zahl „3“ durch die LP-Zahl „2“

bb) In der Zeile „Begleitübung zur Vorlesungsreihe (Studium generale)“ wird das Regelsemester „5(1)“ durch das Regelsemester „5 (4)“ ersetzt und die LP-Zahl „3“ durch die LP-Zahl „4“.

“

3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Fach Ethnologie, Bestimmungen für das Beifach Ethnologie wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe B „Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 „Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „30 SWS“ wird durch die Angabe „28 SWS“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „22 SWS“ wird durch die Angabe „20 SWS“ ersetzt.

bb) Nr. 2 „Modulplan“ erhält folgende Fassung: „Das Studium gliedert sich in 6 Pflichtmodule: Einführungsmodul Ethnologie BF; Basismodul Ethnologie BF; Aufbaumodul Ethnologie BF; Vertiefungsmodul Ethnologie BF; Regionale Studien BF“; Gesellschaft und Kultur

b) Modul „BA.Ethn.BF.1: Einführungsmodul Ethnologie BF“ erhält folgende Fassung:

”

BA.Ethn.BF.1: Einführungsmodul Ethnologie BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Ethnologie	V	1 (2)	P	2	3	
Proseminar zur Einführung in die Ethnologie	PS	1 (2)	WP	2	4	
Übung zur Einführung in die Ethnologie	Ü	1 (2)	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur (Dauer: 90 Min.) im Rahmen der Vorlesung: Einführung in die Ethnologie, bestanden/ nicht bestanden					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

“

c) Modul „BA.Ethn.BF.2: Basismodul Ethnologie BF“ erhält folgende Fassung:

BA.Ethn.BF.2: Basismodul Ethnologie BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptgebiet der Ethnologie I	V	2 (1)	WP	2	2	
Hauptgebiet der Ethnologie II	Ü	2 (1)	WP	2	3	
Hauptgebiet der Ethnologie III	PS	2 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur (Dauer: 90 Min.) im Rahmen der Vorlesung: 1 LP					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

d) Modul „BA.Ethn.BF.3: Gesellschaft und Kultur [identisch mit KF-Modul]“ erhält folgende Fassung:

BA.Ethn.BF.3: Gesellschaft und Kultur BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesellschaft und Kultur II	PS	4 (3)	WP	2	4	
Gesellschaft und Kultur III	PS	4 (3)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von Proseminar Gesellschaft und Kultur III: 3 LP					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

e) Modul „BA.Ethn.BF.4: Aufbaumodul Ethnologie BF“ erhält folgende Fassung:

BA.Ethn.BF.4: Aufbaumodul Ethnologie BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung im Aufbaumodul	V	3 (4)	WP	2	2	
Übung im Aufbaumodul Ethnologie BF	Ü	3 (4)	WP	2	3	
PS im Aufbaumodul Ethnologie BF	PS	3 (4)	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur (Dauer: 90 Min.) im Rahmen der Vorlesung: 1 LP					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

f) Modul „BA.Ethn.BF.5: Vertiefungsmodul Ethnologie BF“ erhält folgende Fassung:

”

BA.Ethn.BF.5: Vertiefungsmodul Ethnologie BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung im Vertiefungsmodul	V	5 (6)	WP	2	2	
Seminar im Vertiefungsmodul BF	S	6 (6)	WP	2	4	
Institutskolloquium	HS/OS	6 (5)	P	2	1	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars: 4 LP					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

”

g) Modul „BA.Ethn.KF.6: Regionale Studien BF“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift „BA.Ethn.BF.6: Regionale Studien BF“ wird durch „BA.Ethn.BF.6: Regionale Studien/ Themengebiete der Ethnologie“ ersetzt.

bb) In der Spalte Lehrveranstaltung wird die Bezeichnung „Regionale Studien“ durch „Regionale Studien oder Themengebiete der Ethnologie“ ersetzt.

cc) In der Zeile „Regionale Studien oder Themengebiete der Ethnologie“ wird die Angabe „PS“ durch die Angabe „S“ ersetzt.

dd) In der Zeile „Modulprüfung“ wird das Wort „Proseminars“ durch das Wort „Seminars“ ersetzt.

h) Die Legende erhält folgende Fassung:

„ExK	=	Examenskolloquium
HS/OS	=	Haupt- oder Oberseminar
L	=	Lektüre
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SK	=	Sprachkurs
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt gemäß der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderung des Artikels 1 Nr. 1 gilt nicht für Studierende, die sich bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 bereits für ihre Bachelorarbeit gemäß §15 Abs. 4 angemeldet haben.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 und 3 gelten jeweils für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Fach Ethnologie eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Das Recht nach der bisherigen Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2019 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2021 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 21. Januar 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und
Französisches Recht“
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 20. Februar 2015

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. November 2014 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 04. Februar 2015, Az. 03/02/03/01/00-064/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ vom 28. November 2012, StAnz. S. 31, zuletzt geändert mit Ordnung vom 1. Juli 2013, StAnz. S. 1423, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird gestrichen.

2. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender neue Satz 4 angefügt:

„In der Regel entspricht dieses Studienangebot einem von der Partnerhochschule regulär angebotenen Studienprogramm des 4. Studienjahres.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„In begründeten Einzelfällen kann das Auslandsstudium nach Entscheidung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Partneruniversität, an der das Auslandsstudium durchgeführt werden soll, auch dann begonnen werden, wenn noch keine 180 Leistungspunkte vorliegen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 6 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „246“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 15 Absatz 4“ durch die Verweisung „§ 16 Absatz 3“ und die Verweisung „§ 15 Absatz 12“ durch die Verweisung „§ 16 Absatz 11“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls und der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 12.“

b) In Absatz 8 wird die Verweisung „§ 15 Absatz 10“ durch die Verweisung „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 9 wird folgender neue Satz 1 eingefügt:

„Kann das Auslandsstudium an mehr als einer Partnerhochschule durchgeführt werden, so bietet jede Partnerhochschule für das Auslandsstudium ein Studienprogramm als Verbund von Wahlpflichtmodulen an; die Studierende wählen zwischen den Studienprogrammen der Partneruniversitäten im Rahmen des Verteilungsverfahrens nach § 3 Absatz 3 bis 7.“

5. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. auf das Auslandsstudium (als Verbund der an einer Partneruniversität angebotenen Wahlpflichtmodule): 60 LP“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„sie schließen in der Regel das jeweilige Modul ab.“

b) Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„wenn die ihr innerhalb des Moduls oder modulübergreifend gemäß Anhang zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht worden sind.“

7. In § 15 wird das Gliederungszeichen (7) durch das Gliederungszeichen (3) ersetzt.

8. In § 16 Absatz 11 wird die Verweisung „Absatz 6 Satz 4“ durch die Verweisung „Absatz 5 Satz 4“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen inländischen Modulprüfungen gemäß § 12, die Note für die Bachelorarbeit und die gemäß Absatz 5 umgerechnete Note des vierten Studienjahres mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.“

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die im Ausland erworbene Prüfungsgesamtnote wird in eine Note und Punktzahl nach § 8 Abs. 2 JAPO umgerechnet.“

10. § 21 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.“

11. „IV. Anhang 1. Module“ wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule.“

b) Nach Satz 1 wird folgende neue Unterüberschrift eingefügt:

„a) Pflichtmodule des Inlandsstudiums (§ 5 Abs. 2)“

c) Nach „16. Modul Praktische Studienzeit“ wird folgende neue Unterüberschrift eingefügt:

„b) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université de Bourgogne (Dijon)“

d) Nach „26. Modul Wahlfächer 2“ werden folgende Unterüberschriften und folgende Modulaufzählungen neu eingefügt:

„c) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université de Nantes

27. Modul Grundmodul I (UEF 1)

28. Modul Spezialisierungsmodul I (UEC 1)

29. Modul Ergänzungsmodul II (UEC 2)

30. Modul Grundmodul II (UEF 2)

31. Modul Spezialisierungsmodul III (UEC 3)

32. Modul Ergänzungsmodul IV (UEC 4)

d) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne:

33. Modul Grundlagenstudien 1 (UE 1)

34. Modul Ergänzungsfächer I-1 (UE 2)

35. Modul Ergänzungsfächer II-1 (UE 3)

36. Modul Grundlagenstudien 2 (UE 1)

37. Modul Ergänzungsfächer I-2 (UE 2)

38. Modul Ergänzungsfächer II-2 (UE 3)

e) Nach der Übersicht der Module wird folgende neue Unterüberschrift eingefügt:

„a) Pflichtmodule des Inlandsstudiums (§ 5 Abs. 2)“

f) In Tabelle „5. Modul ‚Öffentliches Recht I‘“ wird in Zeile „Staatsrecht II (Grundrechte)“ in Spalte „Regelsemester“ die Angabe „1“ durch „2“ ersetzt.

g) In Tabelle „6. Modul ‚Öffentliches Recht II‘“ wird nach der Zeile „Europarecht I“ folgende neue Zeile eingefügt; dementsprechend wird in Zeile „Gesamt“ in der Spalte „SWS“ die Angabe „7“ durch die Angabe „9“ und in der Spalte „LP“ die Angabe „12“ durch die Angabe „15“ ersetzt:

Allgemeines Verwaltungsrecht II	V	3	Pfl	2	3		
---------------------------------	---	---	-----	---	---	--	--

h) In Tabelle „7. Modul ‚Fallbearbeitung in einem Rechtsgebiet mit Hausarbeit‘“ wird in Zeile „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Rechtswissenschaft)“ in Spalte „Regelsemester“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

i) Tabelle „8. Modul ‚Bürgerliches Recht III‘“ erhält folgende Fassung:

8. Modul „Bürgerliches Recht III“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Familienrecht	V	5	Pfl	2	3		
Handelsrecht	V	5	Pfl	2	3		
Schuldrecht III	V	6	Pfl	2	3		
Erbrecht	V	6	Pfl	2	2		
Grundzüge des Internationalen Privatrechts	V	6	Pfl	1	1		
Modulprüfung:	s. 9. Modul						
Gesamt				9 SWS	12 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Bestehen der Module 1, 2 und 7						

j) Tabelle „11. Modul ‚Öffentliches Recht III‘“ erhält folgende Fassung:

11. Modul „Öffentliches Recht III“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Europarecht II	V	5	Pfl	2	3		
Staatsrecht III	V	5	Pfl	2	3		
Allgemeines Verwaltungsrecht III	V	6	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	s. 12. Modul						
Gesamt				6 SWS	9 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Bestehen der Module 5 bis 7						

k) In Tabelle „15. Modul ‚Rechtsvergleichendes Seminar‘“ wird in Zeile „Rechtsvergleichendes Seminar (deutsch-französisches Recht)“ in Spalte „Regelsemester“ die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

l) In Tabelle „16. Modul ‚Praktische Studienzeit‘“ wird in Zeile „Praktische Studienzeit im Umfang von 4 Wochen“ in Spalte „Regelsemester“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4/5“ ersetzt.

m) Nach der Tabelle „16. Modul Praktische Studienzeit“ wird folgende neue Unterüberschrift eingefügt:

„b) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université de Bourgogne (Dijon)“

n) Nach Tabelle „Modul 26 Wahlfächer II“ werden folgende Unterüberschriften und Tabellen neu eingefügt:

„c) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université de Nantes

Modul 27 „Grundmodul I (UEF I)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit économique international	V	7	P	2,9		
Protection internationale et européenne des droits fondamentaux	V	7	P	2,9		
Droit public de la concurrence	V	7	P	2,9		
Seminaire: questions européennes et internationales	S	7	P	1,4		
Droit économique international (TD)	Ü	7	P	1,5		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				11,6 SWS	12 LP	

Modul 28 „Spezialisierungsmodul I (UEC 1)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit maritime	V	7	WP	2,9		
Contrats civils et commerciaux	V	7	WP	2,9		
Droit du marché intérieur	V	7	WP	2,9		
Droit maritime (TD)	Ü	7	WP	1,5		
Contrats civils et commerciaux (TD)	Ü	7	WP	1,5		
Droit du marché intérieur (TD)	Ü	7	WP	1,5		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				4,4 SWS	12 LP	
Sonstiges	Es ist eine Vorlesung mit der dazugehörigen Übung auszuwählen.					

Modul 29 „Ergänzungsmodul II (UEC 2)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit international privé 1	V	7	WP	2,9		
Histoire de l'idée européenne	V	7	WP	2,9		
Droit du marché intérieur	V	7	WP	2,9		
Droit de la consommation	V	7	WP	2,9		
Droit international et européen de la santé	V	7	WP	2,9		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				5,8 SWS	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen.					

Modul 30 „Grundmodul II (UEF 2)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit du commerce international	V	8	P	2,9		
Droit de la concurrence 2	V	8	P	2,9		
Contentieux de l'Union Européenne	V	8	P	2,9		
Droit du commerce international (TD)	Ü	8	P	1,5		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				10,2 SWS	12 LP	

Modul 31 „Spezialisierungsmodul III (UEC 3)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Politique de l'Union Européenne	V	8	WP	2,9		
Droit social de la mobilité internationale et européenne	V	8	WP	2,9		
Droit des transports	V	8	WP	2,9		
Politique de l'Union Européenne (TD)	Ü	8	WP	1,5		
Droit social de la mobilité internationale et européenne (TD)	Ü	8	WP	1,5		
Droit des transports (TD)	Ü	8	WP	1,5		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				4,4 SWS	12 LP	
Sonstiges	Es ist eine Vorlesung mit der dazugehörigen Übung auszuwählen.					

Modul 32 „Spezialisierungsmodul IV (UEC 4)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit comparé	V	8	WP	2,9		
Droit européen de l'environnement	V	8	WP	2,9		
Politique de l'Union Européenne	V	8	WP	2,9		
Contrats civils et commerciaux 2	V	8	WP	2,9		
Théorie de l'intégration européenne	V	8	WP	2,9		
Droit rural et de l'agroalimentaire	V	8	WP	2,9		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				5,8 SWS	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen.					

d) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne

Modul 33 „Grundlagenstudien 1 (UE 1)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit matériel de l'Union Européenne I	V	7	WP	3,3		
Droit international privé	V	7	WP	3,3		
Histoire du droit privé européen	V	7	WP	3,3		
Droit de la concurrence	V	7	WP	3,3		
Droit matériel de l'Union Européenne I (TD)	Ü	7	WP	1,4		
Droit international privé (TD)	Ü	7	WP	1,4		
Histoire du droit privé européen (TD)	Ü	7	WP	1,4		
Droit de la concurrence (TD)	Ü	7	WP	1,4		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				9,4 SWS	14 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen mit den dazugehörigen Übungen auszuwählen.					

Modul 34 „Ergänzungsfächer I-1 (UE 2)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit fiscal européen	V	7	WP	3,3		
Droit international ap- profondi	V	7	WP	3,3		
Espace judiciaire euro- péen	V	7	WP	3,3		
Nationalité et condition des étrangers	V	7	WP	3,3		
International Commer- cial Law	V	7	WP	3,3		
Langue obligatoire	SK	7	P	1,4		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				8 SWS	9 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen. Wählbar sind alle Vorlesungen des Moduls 34 und die nicht gewählten Vorlesungen des Moduls 33.					

Modul 35 „Ergänzungsfächer II-1 (UE 3)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Comptabilité et fiscalité des entreprises	V	7	WP	3,3		
Droit des instruments de paiement et de crédit	V	7	WP	3,3		
Droit public écono- mique	V	7	WP	3,3		
Histoire des doctrines pénales	V	7	WP	3,3		
Histoire des idées poli- tiques jusqu'à la révo- lution	V	7	WP	3,3		
Procédures civiles d'exécution	V	7	WP	3,3		
Procédures pénales	V	7	WP	3,3		
Informatique	Ü	7	P	1,4		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				8 SWS	7 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen, eine davon aus Modul 35, die andere entweder ebenfalls aus Modul 35 oder aus den nicht gewählten Vorlesungen des Moduls 34.					

Modul 36 „Grundlagenstudien 2 (UE 1)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit matériel de l'Union Européenne II	V	8	WP	3,3		
Droit européen des affaires	V	8	WP	3,3		
Droit international privé 2	V	8	WP	3,3		
Histoire des fonde- ments juridiques de l'Europe	V	8	WP	3,3		
Grands systèmes de droit contemporains	V	8	WP	3,3		
Droit matériel de l'Union Européenne II (TD)	Ü	8	WP	1,4		
Droit européen des affaires (TD)	Ü	8	WP	1,4		
Droit international privé 2 (TD)	Ü	8	WP	1,4		
Histoire des fonde- ments juridiques de l'Europe (TD)	Ü	8	WP	1,4		
Grands systèmes de droit contemporains (TD)	Ü	8	WP	1,4		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				9,4 SWS	14 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen mit den dazugehörigen Übungen auszu- wählen.					

Modul 37 „Ergänzungsfächer I-2 (UE 2)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Economie européenne et international	V	8	WP	3,3		
Institutions et droit européen	V	8	WP	3,3		
Histoire des idées politiques du XIX ^e et XX ^e siècle	V	8	WP	3,3		
Langue obligatoire	SK	8	P	1,4		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				8 SWS	9 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen. Wählbar sind alle Vorlesungen des Moduls 37 und die nicht gewählten Vorlesungen des Moduls 36.					

Modul 38 „Ergänzungsfächer II-2 (UE 3)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Criminologie et sciences pénitentiaires	V	8	WP	3,3		
Droit de la communication	V	8	WP	3,3		
Droit de la propriété industrielle	V	8	WP	3,3		
Droit des entreprises en difficultés	V	8	WP	3,3		
Droit des marchés financiers	V	8	WP	3,3		
Droit du système et des contrats bancaires	V	8	WP	3,3		
Droit pénal des affaires	V	8	WP	3,3		
Droit des contrats administratifs	V	8	WP	3,3		
Droit de l'environnement	V	8	WP	3,3		
Informatique	Ü	8	P	1,4		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				8 SWS	7 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen, eine davon aus Modul 38, die andere entweder ebenfalls aus Modul 38 oder aus den nicht gewählten Vorlesungen des Moduls 37.					

o) In der Liste der Abkürzungen wird nach „Sprachkurs“ folgender Punkt neu eingefügt:

„TD = Travaux Dirigés“

p) In „IV. Anhang 2. Umrechnungstabelle“ wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Sie gilt gleichfalls für die Umrechnung der Noten, die an der Université de Nantes und der Université Paris Est-Créteil Val de Marne erzielt wurden.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Wurde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung

1. bereits das Modul ÖR II absolviert und wurde zugleich

2. das Modul ÖR III noch nicht absolviert, werden für das Modul ÖR II 15 Leistungspunkte vergeben, damit nach Abschluss des dritten Studienjahres 180 LP nachgewiesen werden können.

Mainz, den 20. Februar 2015

Der Dekan des Fachbereichs 03
– Rechts- und Wirtschaftswissenschaften –
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

**Zehnte Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen
vom 25. Februar 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, haben der Dekan des Fachbereichs 02 am 09. Januar 2015 per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG sowie der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 27. März 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. Februar 2015 2015, Az. 03/02/12/03/02/01/081/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 19. Dezember 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 1/2015, S. 90), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Liste der Fächer wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu Fachbereich 02 werden wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Fach „Erziehungswissenschaft“ wird das folgende Fach eingefügt:
 - „Kommunikation (Schwerpunkt Kommunikations- und Medienforschung)
 - Kommunikation (Schwerpunkt Medienmanagement)
 - Kommunikation (Schwerpunkt Unternehmenskommunikation)“
 - bb) Das Fach „Kommunikationswissenschaft“ wird gestrichen.
 - cc) Das Fach „Unternehmenskommunikation/PR“ wird gestrichen.
- b) Bei Fachbereich 05 wird nach dem Fach „Theaterwissenschaft“ das Fach „Weltliteratur“, neu eingefügt.

**2. Nach dem Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, für das Fach „Erziehungswissenschaft“
Fachbereich 02, wird folgender Anhang neu eingefügt.**

**„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Kommunikation (Schwerpunkt
Kommunikations- und Medienforschung)**

Die Zulassung zum Schwerpunkt „Kommunikations- und Medienforschung“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Schwerpunkt „Kommunikations- und Medienforschung“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ sind:

Nachweis eines publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist.

Insgesamt muss mindestens die Hälfte des gesamten Studienumfanges (min. 90 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang) in einem publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hiervon müssen mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, erworben worden sein. Weiterhin müssen mindestens zehn dieser Leistungspunkte im Bereich empirische Nutzungs- und Wirkungsforschung erworben sein.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder entsprechend dem „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) erforderlich. Dabei müssen die Stufen DSH-3 bzw. 4 x TDN 5 nachgewiesen werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

(1) Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 37 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 37 SWS

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 79 LP,
- b. für Praktika gemäß Absatz 4 15 LP,
- c. auf die Masterarbeit 21 LP,
- d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 4)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan:

Modul 1 „Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsradius	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	Ü	1	P	2	5	
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	T	1	P	1	2	
Datenpräsentation	Ü	1	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur in der Übung „Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse“ (90 Min.)					
Gesamt				5	11	

Modul 2 „Medien & Märkte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsradius	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Medienmärkte	VL	1	P	2	3	
Kommunikationsmanagement	VL	1	P	2	3	
Latest Developments in Communications	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar*					
Gesamt				6	11	

* Bei der Hausarbeit belegt die Dozentin oder der Dozent im Sinne der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen englischsprachige Arbeiten in der Regel mit einem entsprechend niedrigeren inhaltlichen und/oder formalen Anforderungsprofil.

¹ Unbenotete Studienleistungen, die nicht in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen.

Modul 3 „Medien & Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Onlinekommunikation	VL	1	P	2	3	
Medialisierung	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	8	

Modul 4 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Praktikum (vorlesungsfreie Zeit)	Pr	2/3	P		15	
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt					15	

Modul 5 „Forschungsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Aktuelle Forschungsfragen der KoWi I	HS	2	P	2	5	
Methodenanwendung	Ü	2	P	2	4	
Aktuelle Forschungsfragen der KoWi II	HS	3	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Hauptseminar					
Gesamt				6	14	

Modul 6 „Medien & Globalisierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Ausgewählte Fragen der digitalen Komm.	S	2	P	2	5	
Medien & Internationalisierung	S	2	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der Seminare					
Gesamt				4	10	

Modul 7 „Journalismus & Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsg-rad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Massenmedien & Konflikte	S	3	P	2	5	
Empirie u. Ethik von Journalismus u. Wissenschaft	Ü	3	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	9	

Modul 8 „Felder der Medienwirkungsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsg-rad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Akt. Fragen der polit. Kommunikation	S	3	P	2	5	
Theorien der Öffentlichkeit	Ü	3	P	2	4	
Mediennutzung / Medienwirkung	OS	4	P	2	5	
Modulprüfung:	Ausgearbeit. Präsentation im Seminar					
Gesamt				6	14	

Modul 9 „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsg-rad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Masterarbeit		4	P		21	
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	P	2	2	
Mündliche Prüfung		4	P		5	
Gesamt				2	28	

Legende:

K	=	Kolloquium
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
ÜM	=	Übung: Methodenlehre
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Kommunikation (Schwerpunkt Medienmanagement)

Die Zulassung zum Schwerpunkt „Medienmanagement“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Schwerpunkt „Medienmanagement“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder eines Studienabschlusses, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es müssen 140 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Kommunikations- oder Medienwissenschaften, davon mindestens 60 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, nachgewiesen werden. Von den 140 Credits müssen außerdem mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, nachgewiesen werden.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder entsprechend dem „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) erforderlich. Dabei müssen die Stufen DSH-3 bzw. 4 x TDN 5 nachgewiesen werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	41 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	41 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 79 LP,
- b. für Praktika gemäß Absatz 4 15 LP,
- c. auf die Masterarbeit 21 LP,
- d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 4)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan:

Modul 1 „Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	Ü	1	P	2	5	
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	T	1	P	1	2	
Datenpräsentation	Ü	1	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur in der Übung „Fortgeschrittene Statistik & Datenanalyse“ (90 Min.)					
Gesamt				5	11	

Modul 2 „Medien & Märkte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Medienmärkte	VL	1	P	2	3	
Kommunikationsmanagement	VL	1	P	2	3	
Latest Developments in Communications	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar*					
Gesamt				6	11	

* Bei der Hausarbeit belegt die Dozentin oder der Dozent im Sinne der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen englischsprachige Arbeiten in der Regel mit einem entsprechend niedrigeren inhaltlichen und/oder formalen Anforderungsprofil.

Modul 3 „Medien & Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Online-Kommunikation	VL	1	P	2	3	
Medialisierung	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	8	

Modul 4 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Praktikum (vorlesungsfreie Zeit)	Pr	2/3	P		15	
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt					15	

Modul 5 „Medienbetriebslehre I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Medienbetriebslehre I	VL	2	P	2	3	
Medienbetriebslehre I	Ü	2	P	2	4	
Case Studies	Ü	2	P	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				6	11	

Modul 6 „Medienanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsg rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung ¹
Medienwirtschaftliche Forschungsergebnisse	S	2	P	2	5	
Latest Developments in Media Management	Ü	2	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	9	

Modul 7 „Medienbetriebslehre II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsggrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Medienbetriebslehre II	VL	3	P	2	3	
Medienbetriebslehre II	Ü	3	P	2	4	
Kolloquium Managementtechniken	K	3	P	2	2	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				6	9	

Modul 8 „Medienproduktion“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsggrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Medienproduktion	Ü	3	P	2	4	
Multimediaproduktion	Ü	3	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit in der Übung „Medienproduktion“					
Gesamt				4	8	

Modul 9 „Medienwirtschaftliche Vertiefung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsggrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Medienwirtschaftliche Empirie / Praxis I	S	3	P	2	5	
Medienwirtschaftliche Empirie / Praxis II	S	4	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt				4	10	

Modul 10 „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsggrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Masterarbeit		4	P		21	
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	P	2	2	
Mündliche Prüfung		4	P		5	
Gesamt				2	28	

Legende:

K	=	Kolloquium
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
ÜM	=	Übung: Methodenlehre
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Kommunikation
(Unternehmenskommunikation)**

Die Zulassung zum Schwerpunkt „Unternehmenskommunikation“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Schwerpunkt „Unternehmenskommunikation“ im Masterstudiengang „Kommunikation“ sind:

Nachweis eines publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist.

Insgesamt muss mindestens die Hälfte des gesamten Studienumfanges (min. 90 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang) in einem publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hiervon müssen mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, erworben sein.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder entsprechend dem „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) erforderlich. Dabei müssen die Stufen DSH-3 bzw. 4 x TDN 5 nachgewiesen werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	43 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	41 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	2 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 80 LP,
- b. für Praktika gemäß Absatz 4 15 LP,
- c. auf die Masterarbeit 20 LP,
- d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 4)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan:

Modul 1 „Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	Ü	1	P	2	5	
Fortgeschritt. Statistik & Datenanalyse	T	1	P	1	2	
Datenpräsentation	Ü	1	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur in der Übung „Fortgeschrittene Statistik & Datenanalyse“ (90 Min.)					
Gesamt				5	11	

Modul 2 „Medien & Märkte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsg-rad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung ¹
Medienmärkte	VL	1	P	2	3	
Kommunikations-management	VL	1	P	2	3	
Latest Developments in Communications	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar*					
Gesamt				6	11	

* Bei der Hausarbeit belegt die Dozentin oder der Dozent im Sinne der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen englischsprachige Arbeiten in der Regel mit einem entsprechend niedrigeren inhaltlichen und/oder formalen Anforderungsprofil.

Modul 3 „Medien & Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsg-rad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung ¹
Online-Kommunikation	VL	1	P	2	3	
Medialisierung	S	1	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	8	

Modul 4 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsg-rad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung ¹
Praktikum (vorlesungsfreie Zeit)	Pr	2/3	P		15	
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt					15	

Modul 5 „Grundlagen der Unternehmenskommunikation I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsg-rad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung ¹
Theorien und Konzepte der UK	Ü	2	P	2	4	
Kommunikations-planung	OS	2	P	4	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Oberseminar					
Gesamt				6	10	

Modul 6 „Aufgabenfelder der Unternehmenskommunikation I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Media Relations	S	2	P	2	5	
Interne Kommunikation	Ü	3	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	9	

Modul 7 „Wirtschaftswissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Vorlesung wahlweise: a) Ext. Rechnungswesen b) Unternehmensführung c) Finanzwirtschaft	VL	2	WP	2	3	
Übung zur VL wahlweise: a) Ext. Rechnungswesen b) Unternehmensführung c) Finanzwirtschaft	Ü	2	WP	2	3	
Vorlesung wahlweise: a) Rechnungslegung b) Financial Accounting I c) Absatzwirtschaft	VL	3	WP	2	3	
Modulprüfung:	Klausur in der gewählten Vorlesung im 2. Semester					
Gesamt				6	9	

Modul 8 „Aufgabenfelder der Unternehmenskommunikation II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Finanzkommunikation & Kapitalmärkte	S	3	P	2	5	
Issues Management & Krisenkommunikation	S	3	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der Seminare					
Gesamt				4	10	

Modul 9 „UK-Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsg- rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung¹
Empirisches Forschungsprojekt	OS	3	P	4	6	
Forschungskonzeptio- n	Ü	4	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Oberseminar					
Gesamt				6	10	

Modul 10 „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsg- rad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung¹
Masterarbeit		4	P		20	
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	P	2	2	
Mündliche Prüfung		4	P		5	
Gesamt				2	27	

Legende:

K	=	Kolloquium
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
ÜM	=	Übung: Methodenlehre
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02, für das Fach Kommunikationswissenschaft wird gestrichen.

4. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02 für das Fach „Unternehmenskommunikation/PR“ wird gestrichen.

**5. Nach dem Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, für das Fach „Theaterwissenschaft“
Fachbereich 05, wird folgender Anhang neu eingefügt.**

„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 05

M.A. Weltliteratur

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

1. Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis des Abschlusses entweder des Mainzer Bachelorstudiengangs Komparatistik/ Europäische Literatur im Kern- oder Beifach, des Bachelorabschlusses einer anderen Universität in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik), eines Bachelorabschlusses mit einer Fremdsprachenphilologie als Kernfach (im Falle der Indologie und der Turkologie auch als Beifach), eines Bachelorabschlusses in zwei Einzelphilologien zu Literaturen unterschiedlicher Sprache oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist.

2. Sprachvoraussetzungen: Neben Deutsch als Studiengangssprache wird die Lektürefähigkeit in Englisch sowie in mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache aus dem Bereich der am Studiengang beteiligten Fächer vorausgesetzt. Sofern nicht anderweitig nachgewiesen (z.B. durch den zuvor absolvierten Bachelorstudiengang), wird diese Lektürefähigkeit im ersten Fachsemester in zwei Übersetzungsklausuren überprüft. Kann der Nachweis der Lektürefähigkeit nicht geführt werden, ist er innerhalb von sechs Wochen nachzuholen, andernfalls ist eine Zulassung zu den Veranstaltungen des zweiten Fachsemesters nicht möglich. Die am Studiengang beteiligten Einzelphilologien können für den Besuch ihrer Module spezielle Sprachvoraussetzungen festlegen (siehe Abschnitt F. Modulplan).

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	44 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	24 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 48 LP,
- b. auf die Wahlpflichtmodule 45 LP,
- c. auf die Masterarbeit 22 LP,
- d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 4)

1. Ein Praktikum wird empfohlen.

2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Für den im Wintersemester beginnenden Studiengang eignet sich dafür besonders das 3. Fachsemester, für den im Sommersemester beginnenden Studiengang das 2. Fachsemester. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den ersten beiden Semestern belegten Modulen (bei Start im Wintersemester: Module 1, 2 und 4; bei Start im Sommersemester: Module 2, 3 und 4), die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin eines der am Studiengang beteiligten Fächer sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist.

F. Modulplan

Modul 1: „Intertextualität“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (2)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (2)	P	2	4	
Thematisches Hauptseminar	HS	1 (3)	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt			6 SWS		16 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 2: „Interkulturalität“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (2)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (2)	P	2	4	
Thematisches Hauptseminar	HS	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 min)				2	
Gesamt			6 SWS		13 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 3: „Theorien und Poetiken der Weltliteratur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	2 (1)	P	2	4	
Thematisches Hauptseminar	HS	3 (2)	P	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt			6 SWS		16 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 4: „Einzelphilologisches Modul 1 oder Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (1)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (1)	WP	2	4	
Thematisches Seminar	S	2 (2)	WP	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt			6 SWS	16 LP		
Wählbare Fächer	„Buchwissenschaft“, „Englische Literatur“, „Polnische Literatur“, „Russische Literatur“, „Südasiatische Literatur“, „Türkische Literatur“					
Zugangsvoraussetzung	Der Besuch der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ setzt ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur in der jeweiligen Originalsprache voraus. Diese Sprachvoraussetzung wird im ersten Fachsemester durch eine der verlangten Übersetzungsklausuren überprüft.					

Modul 5: „Einzelphilologisches Modul 2 oder Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (2)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (2)	WP	2	4	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	4	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 min)				2	
Gesamt			6 SWS	13 LP		
Wählbare Fächer	„Buchwissenschaft“, „Englische Literatur“, „Polnische Literatur“, „Russische Literatur“, „Südasiatische Literatur“, „Türkische Literatur“					
Zugangsvoraussetzung	Der Besuch der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ setzt ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur in der jeweiligen Originalsprache voraus. Diese Sprachvoraussetzung wird im ersten Fachsemester durch eine der verlangten Übersetzungsklausuren überprüft.					
Besonderheiten	Ein Fach, das bereits im Rahmen des Moduls 4 belegt wurde, kann nicht noch einmal im Rahmen des Moduls 5 gewählt werden. Im Fall der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ wird die die Mündliche Prüfung ersetzt durch ein mündliches Referat (15 Minuten) mit Handout (1-2 Seiten) in einem der Seminare.					

Modul 6: „Vertiefungsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	WP	2	2	
Thematisches Seminar	S	2 (1)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3	
Thematische Vorlesung	V	3 (3)	WP	2	2	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3	
Modulprüfung:	keine					
Gesamt			12 SWS	16 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine					
Besonderheiten	<p>Das Vertiefungsmodul dient der individuellen Schwerpunktsetzung und kommt zugleich dem Wunsch vieler Studierender nach freier Veranstaltungswahl und Flexibilisierung des Stundenplans entgegen. Aus dem thematisch variierenden Angebot aller am Studiengang beteiligten Fächer, zudem der Amerikanistik, der Romanistik sowie der arabischen und persischen Literatur können Veranstaltungen gewählt werden, die regulär den Modulen 1-5 zugeordnet werden bzw. im Fall der Amerikanistik, der Romanistik, der arabischen und persischen Literatur sich diesen Modulen zuordnen lassen, wobei im Sinne der Schwerpunktbildung empfohlen wird, Veranstaltungen aus zwei Bereichen zu wählen. Die erneute Belegung einer thematisch identischen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Mit Ausnahme von Vorlesungen bedarf der Besuch amerikanistischer oder romanistischer Veranstaltungen der vorherigen Zustimmung der Lehrenden. Sofern thematisch einschlägig, können auch Veranstaltungen angrenzender Fächer (wie Filmwissenschaft, Theaterwissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Philosophie) angerechnet werden (in der Regel bis zu einem Umfang von 4 SWS). Hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit und Anrechnungsmodalitäten ist vor dem Besuch der Veranstaltungen mit der Studienfachberatung Rücksprache zu halten.</p>					

Modul 7: „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar (Besprechung entstehender Abschlussarbeiten)	OS	4 (4)	P	2	3	Eigene Projekt-Präsentation
Masterprüfung:	M.A.-Arbeit (4 Monate)				22	
	Mündliche Prüfung (30 min)				5	
Gesamt			2 SWS		30 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen abweichend von der Standardregelung in § 17 Abs. 4 die Leistungspunkte des Oberseminars in die Gewichtung der mündlichen Masterprüfung ein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Weltliteratur“.

G. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Ohne Modulprüfung und Abschlussnote wird das Modul 6 „Vertiefungsmodul“ belegt.

H. Studienabschluss

Nach erfolgreichem Studienabschluss erwerben die Studierenden den Grad eines Master of Arts (M.A.) im Fach „Weltliteratur“. Ein im Laufe des Studiums gebildeter Schwerpunkt im Bereich einer der beteiligten Einzelphilologien oder der Buchwissenschaft wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn über das einzelphilologische oder buchwissenschaftliche Modul hinaus im Rahmen des Vertiefungsmoduls mindestens 4 SWS aus dem Bereich eines dieser Fächer studiert wurden und zudem die M.A.-Arbeit im Bereich dieses Faches geschrieben wurde. Folgende Fachbezeichnungen sind möglich:

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Englische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Südasiatische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Polnische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Russische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Türkische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Buchwissenschaft“

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SoSe	=	Sommersemester
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
WiSe	=	Wintersemester“

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsregelung, Aufhebung

(1) Die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Regelungen für den Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“:

1. Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, können ihr Recht, nach der bisherigen Ordnung geprüft zu werden, längstens bis einschließlich Wintersemester 2019/20 ausüben. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2021/22 hinaus ist nicht möglich.
2. Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs „Kommunikationswissenschaft“ ist ab dem Wintersemester 2015/16 nicht mehr möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester sind ab dem Wintersemester 2015/16 nur noch gemäß der folgenden Tabelle zulässig:

Bewerbung zum	Erforderliche Einstufung (mindestens in das...)
WS 2015/16	3. Fachsemester
SoSe 2016	4. Fachsemester

Der Bescheid über die Fachsemestereinstufung muss vor der Einschreibung vorliegen. Ab dem WS 2016/17 ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ nicht mehr möglich.

(3) Regelungen für den Masterstudiengang „Unternehmenskommunikation/PR“:

1. Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Unternehmenskommunikation/PR“ vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, können ihr Recht, nach der bisherigen Ordnung geprüft zu

werden, längstens bis einschließlich Wintersemester 2019/20 ausüben. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2021/22 hinaus ist nicht möglich.

2. Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs „Unternehmenskommunikation/PR“ ist ab dem Wintersemester 2015/16 nicht mehr möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester sind ab dem Wintersemester 2015/16 nur noch gemäß der folgenden Tabelle zulässig:

Bewerbung zum	Erforderliche Einstufung (mindestens in das...)
WS 2015/16	3. Fachsemester
SoSe 2016	4. Fachsemester

Der Bescheid über die Fachsemestereinstufung muss vor der Einschreibung vorliegen. Ab dem WS 2016/17 ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang „Unternehmenskommunikation/PR“ nicht mehr möglich.

(4) Regelungen für den Masterstudiengang „Medienmanagement“

1. Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medienmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Dezember 2009, StAnz. Nr. 1 (2010), S. 6, wird aufgehoben.
2. Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Medienmanagement“ vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, können ihr Recht, nach in Nr. 1 genannten Ordnung geprüft zu werden, längstens bis einschließlich Wintersemester 2019/20 ausüben. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2021/22 hinaus ist nicht möglich.
3. Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs „Medienmanagement“ ist ab dem Wintersemester 2015/16 nicht mehr möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester sind ab dem Wintersemester 2015/16 nur noch gemäß der folgenden Tabelle zulässig:

Bewerbung zum	Erforderliche Einstufung (mindestens in das...)
WS 2015/16	3. Fachsemester
SoSe 2016	4. Fachsemester

4. Der Bescheid über die Fachsemestereinstufung muss vor der Einschreibung vorliegen. Ab dem WS 2016/17 ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang „Medienmanagement“ nicht mehr möglich.

Mainz, den 25. Februar 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(FSP-Ordnung)
Vom 5. März 2015

Aufgrund des § 94 Abs. 3 des HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 14 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 6. Februar 2015 die nachfolgende Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (ISSK) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 5. März 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfungen

§ 2 Dauer und Abschluss der Ausbildung

§ 3 Schwerpunktkurse

§ 4 Fristen, Antrag

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

§ 7 Nachteilsausgleich

Zweiter Abschnitt: Aufnahmeprüfung

§ 8 Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme

§ 9 Aufnahmeprüfung

§ 10 Bewertung der Aufnahmeprüfung

§ 11 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

Dritter Abschnitt: Unterricht und Feststellungsprüfung

§ 12 Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht

§ 13 Zeitpunkt und Umfang der Feststellungsprüfung

§ 14 Zulassung zur Feststellungsprüfung

§ 15 Schriftliche Prüfungen

§ 16 Befreiung im Fach Deutsch von der Feststellungsprüfung

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 18 Bestehen, Nichtbestehen, Endnoten, Gesamtergebnis der Prüfung

§ 19 Wiederholung der Feststellungsprüfung

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Zeugnis

Vierter Abschnitt: Besondere Formen der Feststellungsprüfung

§ 22 Ergänzungsprüfung

§ 23 Externenprüfung

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsentscheidungen

§ 25 Einsichtnahme

§ 26 Widerspruch

§ 27 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfungen

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung der Aufnahme- und Feststellungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen das Ablegen der Feststellungsprüfung erfordern, am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (im Folgenden ISSK) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) In der Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ausreichende Kenntnisse besitzt, um an den Schwerpunktkursen des ISSK mit Erfolg teilnehmen zu können.

(3) In der Feststellungsprüfung wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllt, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

§ 2 Dauer und Abschluss der Ausbildung

(1) Die Ausbildung am ISSK dauert ein Studienhalbjahr einschließlich der Prüfungszeiten für die Feststellungsprüfung. Das Frühjahrshalbjahr dauert vom 1. Februar bis zum 31. Juli, das Herbsthalbjahr vom 1. August bis zum 31. Januar.

(2) Die Ausbildung am ISSK endet mit der Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an einer Hochschule (Feststellungsprüfung).

(3) Ein Wechsel von einem anderen Studienkolleg ist in der Regel nicht möglich, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Schwerpunktkurse

(1) Am ISSK können Schwerpunktkurse mit folgender fachlicher Ausprägung eingerichtet werden:

1. Lebenswissenschaften (M-Kurs)
2. Mathematische Wissenschaften (T-Kurs)
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (W-Kurs)
4. Geisteswissenschaften (S/G-Kurs)

Die den jeweiligen Schwerpunktkursen zugehörigen Unterrichtsfächer (Prüfungsfächer und Englisch bzw. Schlüsselqualifikationen) sowie der Umfang des Unterrichts sind im Anhang aufgeführt.

(2) Die am ISSK eingerichteten Schwerpunktkurse sind größeren Studienbereichen zugeordnet. Bei der Bewerbung wählen die Studierenden den Schwerpunktkurs, der ihnen das Studium des von Ihnen angestrebten Studiengangs ermöglicht.

(3) Die Unterrichtszeiten in den Schwerpunktkursen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 4 Fristen, Antrag

(1) Anträge auf Zulassung sind bis zu den folgenden Terminen in der festgelegten Form an der JGU Mainz vorzulegen:

1. Besuch eines Schwerpunktkurses am ISSK:

Zulassung zum Frühjahrshalbjahr: bis zum 15. November

Zulassung zum Herbsthalbjahr: bis zum 15. Mai

2. Ergänzungsprüfung gemäß § 22 oder Externenprüfung gemäß § 23:

Zulassung zur Feststellungsprüfung im Frühjahrshalbjahr: bis zum 15. November

Zulassung zur Feststellungsprüfung im Herbsthalbjahr: bis zum 15. Mai

Nach den festgesetzten Terminen eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Die JGU Mainz bestimmt die Antragsform sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Aufnahme- und Feststellungsprüfung und die damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss, zu dessen Sitzungen die oder der Vorsitzende einlädt, gehören an:
1. die Leiterin oder der Leiter des ISSK als vorsitzendes Mitglied
 2. die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter als deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 3. die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des ISSK, die in den Schwerpunktkursen unterrichten.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich und/oder elektronisch mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüferinnen und Prüfer sind die Dozentinnen und Dozenten des ISSK.
- (2) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 7 Nachteilsausgleich

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

Zweiter Abschnitt: Aufnahmeprüfung

§ 8 Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in das ISSK sind:

1. Bildungsnachweise, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen das Ablegen der Feststellungsprüfung erfordern,
2. das Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß § 9.

(2) Die Aufnahme in das ISSK kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Sofern eine Beschränkung der Zulassung erfolgt, wird diese durch Satzung geregelt. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung im Sachfach gemäß § 9 Abs. 2 gebildet. Ein Anspruch auf Aufnahme in das ISSK besteht nicht.

(3) Die Aufnahme in das ISSK ist nicht möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. bereits im ISSK oder an einem anderen Studienkolleg für Hochschulen an der Feststellungsprüfung teilgenommen hat, hiervon ausgenommen sind Feststellungsprüfungen, die an einem Studienkolleg für Fachhochschulen in einem anderen Bundesland abgelegt wurden, oder
2. bereits vom Besuch des ISSK oder eines anderen Studienkollegs ausgeschlossen worden ist.

§ 9 Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass sie oder er Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäß Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (im Folgenden GER) und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt, die einen erfolgreichen Besuch der Schwerpunktkurse erwarten lassen.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch und einer schriftlichen Prüfung im Sachfach Mathematik, Biologie oder Sprachwissenschaft je nach angestrebtem Schwerpunktkurs gemäß Anhang. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten im Fach Deutsch und 45 Minuten im weiteren Fach.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest. Die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung erfolgt auf Antrag. Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen fristgerechten und ordnungsgemäßen Antrag gemäß § 4 gestellt haben, und die Aufnahmevoraussetzung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen werden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich und/oder elektronisch zu der Aufnahmeprüfung eingeladen.

(4) Eine erweiterte Aufnahmeprüfung kann nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der KMK/ZAB für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung durchgeführt werden (siehe KMK-Beschluss vom 08.11.1985/Anhang 4).

(5) Bewerberinnen oder Bewerber sind auf Antrag im Fach Deutsch von der Prüfung befreit, wenn sie folgende Nachweise vorlegen können:

1. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder
2. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) oder
3. das Goethe-Zertifikat B2 (in allen Varianten) oder
4. telc Deutsch B2 oder
5. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 oder
6. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) B2 oder
7. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule.

Der Nachweis über die Deutschkenntnisse darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht älter als drei Jahre sein. Verzichtet die Bewerberin oder der Bewerber auf einen Antrag und nimmt an der Aufnahmeprüfung teil, gilt das Ergebnis der Aufnahmeprüfung.

(6) Prüfungsort ist die JGU Mainz oder eine mit der JGU Mainz kooperierende Einrichtung.

(7) Für die Aufnahmeprüfung gelten § 15 Abs. 5 und § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 10 Bewertung der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsarbeiten nach einer Prozentskala, eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.

(2) Ausreichende Leistungen liegen vor, wenn in der Fachprüfung Deutsch mindestens 60 % und in der weiteren Fachprüfung mindestens 50% der Anforderungen erfüllt sind.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung schriftlich und/oder elektronisch mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

(1) Eine Aufnahmeprüfung, die nicht zur Aufnahme in das ISSK Mainz geführt hat, kann einmal im nächsten Studienhalbjahr wiederholt werden. Die Prüfung ist im Ganzen zu wiederholen. § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Zur Wiederholung der Aufnahmeprüfung müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber erneut für die Aufnahme in das ISSK an der JGU Mainz bewerben.

Dritter Abschnitt: Unterricht und Feststellungsprüfung

§ 12 Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Feststellungsprüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in allen Fächern eines Schwerpunktkurses; in den weiteren Fächern Englisch und Schlüsselqualifikationen ist die regelmäßige Teilnahme am Un-

terricht in den Fächern nachzuweisen.

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende jeweils in mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit eines Faches anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % der Unterrichtszeit aus von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist. Ist eine Kompensation nicht möglich kann die Ausbildung am ISSK im selben Studienhalbjahr nicht fortgesetzt werden. Studierende, die die Ausbildung entschuldigt unterbrechen, werden im folgenden Studienhalbjahr wie neu zu immatrikulierende Studierende behandelt, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsüberprüfungen wie z.B. dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Protokollen, der Durchführung von Tests oder dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. festgestellt. Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten die Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt sowie die Bestehenskriterien für die erfolgreiche Teilnahme fest; sie werden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Studienhalbjahres bekannt gegeben.

(4) Studierende, die ihrer Teilnahmepflicht gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht nachkommen, sind unter Androhung des Ausschlusses aus dem ISSK schriftlich und/oder elektronisch aufzufordern, ihrer Teilnahmepflicht nachzukommen. Der Ausschluss aus dem ISSK erfolgt, wenn die Fehlzeit von 10 % ohne hinreichende Entschuldigung gemäß Absatz 2 erreicht wird. Eine erneute Aufnahme in das ISSK ist nicht möglich. Mit dem Ausschluss aus dem ISSK wird die Rechtsstellung als Studierende oder Studierender der JGU Mainz verloren; die Exmatrikulation erfolgt.

(5) Das Studienhalbjahr kann einmal wiederholt werden, sofern die erfolgreiche Teilnahme gemäß Absatz 3 nicht erbracht wurde. Bestandene Unterrichtsfächer werden dabei nicht wiederholt. Wird auch bei einer Wiederholung des Studienhalbjahres die erfolgreiche Teilnahme nicht erbracht, findet im selben Studienhalbjahr eine zweite Wiederholung der Leistungsüberprüfung statt, die als mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer vor zwei Dozentinnen oder Dozenten abzulegen ist. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG ist anzuwenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt rechtzeitig, spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich und/oder elektronisch zu der Wiederholungsprüfung ein. Wird die erfolgreiche Teilnahme auch nach der zweiten Wiederholung nicht nachgewiesen, ist eine Zulassung zur Feststellungsprüfung nicht mehr möglich; die Ausbildung am Studienkolleg ist ohne Erfolg beendet. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Zeitpunkt und Umfang der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr zu festgelegten Terminen statt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest und sorgt dafür, dass die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(2) Die Feststellungsprüfung besteht aus den schriftlichen Prüfungen in den im Anhang angegebenen Fächern je nach Schwerpunktkurs.

(3) Die Feststellungsprüfung kann unbeschadet der Regelungen für die Wiederholungsprüfung (§ 19) nur als Ganzes abgelegt werden.

§ 14 Zulassung zur Feststellungsprüfung

Studierende, die in einem Schwerpunktkurs am ISSK studieren und am Unterricht regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben, sind automatisch für die unmittelbar anschließende Feststellungsprüfung zugelassen; die Studierenden sind entsprechend zu unterrichten. In begründeten Einzelfällen ist ein Rücktritt möglich, der Rücktritt ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Auf § 20 wird verwiesen.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Prüfungen im Rahmen der Feststellungsprüfung werden als schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren durchgeführt. Die Aufgaben stellen die Prüferinnen und Prüfer, die für das jeweilige Fach zuständig sind. Die Bearbeitungszeit in den Prüfungsfächern beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten und in den weiteren Fächern 180 Minuten pro Fach; besteht eine Prüfung aus mehreren Fächern, wird die Prüfungszeit gemäß näherer Regelung im Anhang auf die Teilprüfungen verteilt. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt. Über den Ablauf der Prüfung ist ein formloses Protokoll mit Angaben zu Beginn und Ende der Prüfung sowie etwaige besondere Vorkommnisse anzufertigen.

(3) Die schriftlichen Prüfungen werden von der jeweils zuständigen Prüferin oder dem jeweils zuständigen Prüfer gemäß § 17 bewertet.

(4) Eine Bewertung einer schriftlichen Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer findet statt, wenn im Falle einer Wiederholungsprüfung gemäß § 19 das endgültige Nichtbestehen der Feststellungsprüfung droht. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben etc.. Einzelne Multiple Choice-Fragen sind zulässig, sofern die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestleistung ausschließlich durch das erfolgreiche Bearbeiten von Prüfungsaufgaben, welche nicht im Multiple Choice-Verfahren gestellt wurden, erbracht werden kann. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 25 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin

oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 16 Befreiung im Fach Deutsch von der Feststellungsprüfung

(1) Kandidatinnen und Kandidaten werden auf Antrag von der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch befreit, wenn sie folgende Nachweise vorlegen können:

1. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder
2. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2 oder DSH 3) oder
3. das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS).
4. telc Deutsch C1 Hochschule oder
5. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN4 oder
6. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) C1 oder
7. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule.

Der Nachweis über die Deutschkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Feststellungsprüfung nicht älter als drei Jahre sein. Verzichtet die Bewerberin oder der Bewerber auf einen Antrag und nimmt an der Feststellungsprüfung teil, gilt das Ergebnis der Feststellungsprüfung.

(2) Die Ergebnisse von Zeugnissen, die zur Befreiung von der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch geführt haben, sind in die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß § 18 Abs. 3 nicht einzubeziehen.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2,0	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei einer Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer gemäß § 15 Abs. 4 und bei der Bildung der End- und Durchschnittsnoten gemäß § 18 Abs. 1 und 3 lauten die Noten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Bestehen, Nichtbestehen, Endnoten, Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Endnote. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen errechnet sich die Endnote als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

(2) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungen eines Schwerpunktkurses mindestens „ausreichend (4,0)“ ist.

(3) Die Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Endnoten, die Gewichtung der Endnoten ist im Anhang angegeben. Ergebnisse von Zeugnissen, die zur Befreiung von der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch geführt haben, sind in die Berechnung der Durchschnittsnote nicht einzubeziehen.

§ 19 Wiederholung der Feststellungsprüfung

(1) Eine Feststellungsprüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, kann einmal am selben Prüfungsort und zum folgenden Prüfungstermin wiederholt werden; ein erneuter Unterrichtsbesuch zuvor ist ausgeschlossen.

(2) Ist die Feststellungsprüfung nur in einzelnen Prüfungsfächern nicht bestanden, so muss die Prüfung auch nur in diesen Prüfungsfächern wiederholt werden. Die Noten der bereits bestandenen Prüfungen werden bei der Wiederholung übernommen.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht

werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; ein erneuter Unterrichtsbesuch zuvor ist ausgeschlossen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann im Wiederholungs- oder Zweifelsfall verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich und/oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Leistungsüberprüfungen zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme gemäß § 12 Abs.3 entsprechend.

§ 21 Zeugnis

(1) Über die bestandene Feststellungsprüfung wird unverzüglich in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Vorbildungsnachweis der Kandidatin oder des Kandidaten, die Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern sowie die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung.

(2) Im Zeugnis ist zusätzlich die regelmäßige Teilnahme am Besuch des Unterrichts in den Zusatzfächern Englisch und Schlüsselqualifikationen aufgeführt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Vierter Abschnitt: Besondere Formen der Feststellungsprüfung

§ 22 Ergänzungsprüfung

(1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Ergänzungsprüfung kann nur als externe Prüfung ohne vorherigen Unterrichtsbesuch abgelegt werden. Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber gemäß § 4 unter Angabe des neu gewählten Schwerpunktkurses zu beantragen. Falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber umgehend eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur Ergänzungsprüfung.

(2) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des neu gewählten Schwerpunktkurses. Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Ergänzungsprüfung berücksichtigt, sofern diese vom Lernumfang her den Anforderungen derer im Schwerpunktkurs der Ergänzungsprüfung entsprechen. Die Prüfung in den Fächern ist jeweils schriftlich abzulegen.

(3) Über die Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die ursprüngliche Feststellungsprüfung gültig ist. Das Zeugnis enthält die Endnoten für die geprüften Fächer.

(4) Für die Ergänzungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 13, 15, 17 bis 21 entsprechend.

§ 23 Externenprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich ohne Besuch des ISSK einer externen Feststellungsprüfung unterziehen wollen, müssen sich hierzu unter Angabe des Schwerpunktkurses gemäß § 4 bewerben. Die gleichzeitige Bewerbung für die externe Feststellungsprüfung und die Aufnahme in das ISSK sind dabei ausgeschlossen. Falls die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur externen Feststellungsprüfung. Abweichend von § 20 Abs. 1 ist ein einmaliger Rücktritt ohne Angaben von Gründen bis 14 Tage vor der ersten Fachprüfung möglich; dieser muss schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt werden. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt oder bei einem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als erstmalig oder endgültig nicht bestanden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Studierende, die bereits in das ISSK aufgenommen wurden, können keine Zulassung zur externen Feststellungsprüfung erhalten.

(3) Für die externe Feststellungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 13, 15 bis 19, § 20 Abs. 2 bis 4 und § 21 entsprechend.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsentscheidungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungs-

ausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsichtnahme

Kandidatinnen und Kandidaten können nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten nehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder von ihm beauftragten Person zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 26 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihre Aufnahmeprüfung im Juli 2015 ablegen und ihre Ausbildung am ISSK nach dem 1. August 2015 beginnen. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 25. August 2010, geändert mit Ordnung vom 05. Juli 2011 unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absatz 2 und 3 außer Kraft.

(2) Studierende, welche ihre Ausbildung am ISSK vor oder zum Sommersemester 2015 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung fort. Sofern Studierende ein Semester aufgrund des Nichtbestehens der Feststellungsprüfung wiederholen müssen, gelten ab dem 1. August 2015 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung.

(3) Studierende, welche ihre Ausbildung zum Sommersemester 2015 in den Schwerpunktkursen am ISSK beginnen, können nur aufgenommen werden, wenn Sie in der Aufnahmeprüfung gemäß § 4 Absatz 1 der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäß Stufe B2 des GER nachweisen können.

Mainz, den 5. März 2015

Der Präsident
der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Anhang 1: Schwerpunktkurse und Fächer

Schwerpunktkurse	Fächer (SWS)	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung	Gewichtung der Endnote gem. § 18 Abs. 3:
Lebenswissenschaften (M-Kurs)	Deutsch (12 SWS)	210 min	1x
	Mathematik (6 SWS)	180 min	1x
	Biologie (4 SWS) + Chemie (6 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	2x
	Englisch (2 SWS)	-	
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Deutsch und Biologie		

Mathematische Wissenschaften (T-Kurs/TI-Kurs)	Deutsch (12 SWS)	210 min	1x
	Physik (8 SWS)	180 min	1x
	Mathematik (4 SWS) + Informatik (4 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	2x
	Englisch (2 SWS)	-	
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Deutsch und Mathematik		

Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (W-Kurs/WW-Kurs)	Deutsch (12 SWS)	210 min	1x
	Mathematik (4 SWS)	180 min	1x
	Wirtschaftswissenschaften (6 SWS) + Sozialkunde (6 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	2x
	Englisch (2 SWS)	-	
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Deutsch und Mathematik		

Schwerpunktkurse	Fächer (SWS)	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung	Gewichtung der Endnote gem. § 18 Abs. 3:
Geisteswissenschaften (S-/G-Kurs)	Deutsch (12 SWS)	210 min	1x
	Geschichte (6 SWS)	180 min	1x
	Literatur (4 SWS) + Sprachwissenschaften (6 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	1x
	Englisch (2 SWS)	-	
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Deutsch und Sprachwissenschaften		

**Zweite Ordnung zur Änderung Ordnung
des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik**

vom 5. März 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik am 17. Dezember 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 2. März 2015, Az. 03/02/08/01/00-053 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik vom 19. November 2012 (StAnz. S. 2383), geändert mit Ordnung vom 8. September 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2014, S. 390) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Ordnung erhält die folgende Fassung:

„Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Naturwissenschaftliche Informatik und Wirtschaftswissenschaftliche Informatik“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Masterstudiengängen Naturwissenschaftliche Informatik und Wirtschaftswissenschaftliche Informatik des Fachbereichs 08 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist ein interdisziplinärer Studiengang, der zum Ziel hat, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse im Fachgebiet Informatik und im jeweils gewählten Schwerpunktfach Biologie, Experimentalphysik, Mathematik, Theoretische Physik oder Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge Naturwissenschaftliche Informatik und Wirtschaftswissenschaftliche Informatik sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einem Anteil von 90 Leistungspunkten im Fach Informatik oder im Fach Mathematik oder im Fach Physik an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrunde liegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Kenntnissen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten wird die Zulassung mit der folgenden Auflage erteilt: Es können Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten bis zum Ablauf des ersten Studienjahr nachträglich erworben werden. Die entsprechenden Veranstaltungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben. Studierende mit einem Bachelorabschluss mit einem Anteil von 90 Leistungspunkten im Fach Mathematik oder Physik können nur die entsprechenden Schwerpunkte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 2 bzw. 4 wählen.
2. Nachweis über erforderliche Kenntnisse in den mathematischen Teilgebieten Analysis und Lineare Algebra im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten.
3. Nachweis über grundlegende Programmierung- und Softwareentwicklungskennntnisse im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.
4. Bei der Schwerpunktwahl
 - a. Biologie: Nachweis über erforderliche Grundkenntnisse der Genetik und Zellbiologie im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.
 - b. Experimentalphysik: Nachweis über Grundkenntnisse der Experimentalphysik der Themenbereiche „Mechanik, Schwingungen und Wellen, Wärmelehre“, sowie Laborerfahrung im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.
 - c. Mathematik: Nachweis über weitergehende Kenntnisse der linearen Algebra im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten.
 - d. Theoretische Physik: Nachweis über Grundkenntnisse der Theoretischen Physik der Themengebiete „Newton'sche Mechanik, Elektrodynamik, Spezielle Relativitätstheorie“, sowie von physikalischen Rechenmethoden im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.
 - e. Wirtschaftswissenschaften: Nachweis über Kenntnisse in Absatzwirtschaft und Unternehmensführung im Umfang von insgesamt mindestens 10 Leistungspunkten.

Fehlt der Nachweise von maximal 12 Leistungspunkten bezüglich der in den Unterpunkten 2 bis 4 aufgeführten Kenntnissen, kann die Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Die entsprechenden Veranstaltungen werden im Prüfungsausschuss festgelegt. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den Masterstudiengängen Naturwissenschaftliche Informatik und Wirtschaftswissenschaftliche Informatik ist, dass der Prüfungsanspruch für diese Studiengänge noch nicht verloren ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Bis zum Ende der Bewerbungsfrist müssen zwei Drittel der Leistungspunkte nach Absatz 1 Nr. 1 nachgewiesen werden. Die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 müssen im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.“

d) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Niveau“ die Ergänzung „(DSH-2)“ eingefügt.

e) In Absatz 6 werden die Worte „Naturwissenschaftliche Informatik“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gliederung des Studiengangs, Umfang und Art der Masterprüfung“.

b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Masterstudiengänge Naturwissenschaftliche Informatik und Wirtschaftswissenschaftliche Informatik umfassen das Studium des Fachs Informatik und eines Schwerpunktfachs. Im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik können folgende Schwerpunktfächer studiert werden:

1. Biologie
2. Experimentalphysik
3. Mathematik
4. Theoretische Physik

Im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaftliche Informatik wird das Schwerpunktfach Wirtschaftswissenschaften studiert.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

d) Im bisherigen Absatz 3 werden die Worte „im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik“ ersetzt durch die Worte „in den Masterstudiengängen Naturwissenschaftliche Informatik und Wirtschaftswissenschaftliche Informatik“.

5. In § 4 Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 18 bis 22 SWS in den Pflichtmodulen und 42 SWS in den Wahlpflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen

- | | |
|---|--------------|
| 1. auf die Pflichtmodule (Angleichungsmodule) | 27 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule | 48 LP, davon |
| a. auf die Vertiefungsmodule des Fachs Informatik | 24 LP, |
| b. im Spezialisierungsbereich | mind. 24 LP, |
| 3. auf das Mastermodul | 12 LP, |
| 4. auf die Masterarbeit | 30 LP, |
| 5. auf die Abschlussprüfung | 3 LP. |

(3) Studierende mit einem Bachelorabschluss mit einem Anteil von 90 Leistungspunkten im Fach Informatik besuchen die Angleichungsmodule im gewählten Schwerpunktfach. Studierende mit einem Bachelorabschluss mit einem Anteil von 90 Leistungspunkten im Fach Mathematik oder Physik besuchen die Angleichungsmodule des Fachs Informatik.

(4) Im Spezialisierungsbereich können Module entweder im Fach Informatik oder im Schwerpunktfach gewählt werden. Im Schwerpunktfach müssen Module in einem Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten absolviert werden.

(5) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(6) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form im gewählten Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Schwerpunktfächer betreffen, sollen vor der Entscheidungsfindung die zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter gehört werden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

8. In § 8 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 6 Satz 2 und 3“ geändert in die Verweisung „§ 7 Abs. 7 Satz 2 und 3“.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

b) In Absatz 1 und Absatz 2 wird das Wort „angerechnet“ jeweils durch das Wort „anerkannt“ und das Wort „Anrechnung“ jeweils durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen zu den von der Johannes Gutenberg-Universität genannten Fristen vorzulegen.“

bb) Folgende zwei neue Sätze werden angefügt:

„Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen.“

d) In Absatz 7 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:

„, dessen Ergebnis schriftlich festgehalten werden soll“.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils die Worte „Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik“ ersetzt durch die Worte „gewählten Masterstudiengang“.

bb) Folgender neuer Satz wird angefügt:

„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Worte „Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik“ ersetzt durch die Worte „gewählten Masterstudiengang“.

bb) Folgender neuer Satz wird angefügt:

„Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 6 gestrichen.

b) An Absatz 3 wird folgender neue Satz angefügt:

„Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

12. In § 12 Abs. 1 wird folgender neue Satz angefügt:

„§13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“

13. In § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird folgender neue Satz angefügt:

„Das Portfolio kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 4 Satz 4 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 2“ geändert in die Verweisung „§ 17 Abs. 3“.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden

Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch im Fall von Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In der Regel wird die Masterarbeit von je einem Prüfungsberechtigten der Informatik und des gewählten Schwerpunktfaches betreut.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Thema“ die Wörter „und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die“ eingefügt und die Wörter „für eine“ gestrichen.

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bewertung, Ermittlung der Gesamtnote“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Der Anhang kann auch im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Abs. 2 Satz 2 und 3 lautet die Note der Modulprüfung:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Im Spezialisierungsbereich (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) müssen mindestens 24 Leistungspunkte erworben werden. Aus den Bewertungen der gewählten Module im Spezialisierungsbereich wird jeweils eine nach Leistungspunkten gewichtete Note gebildet. Für die Bildung der Note werden bei Überschreiten von 24 Leistungspunkten die überschüssigen Leistungspunkte beim Modul mit der schlechtesten Note gestrichen. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. In die Gesamtnote geht die Note aus dem Spezialisierungsbereich mit 24 Leistungspunkten gewichtet ein.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 5.

e) Im neuen Absatz 5 wird in Satz 1 der Verweis „§ 11“ ersetzt durch den Verweis „Absätze 2 und 3“.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende zwei neue Sätze angefügt:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik“ ersetzt durch die Worte „gewählten Masterstudiengang“.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 3“ geändert in die Verweisung „§ 17 Abs. 4“.

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Im Zeugnis wird zusätzlich eine Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden auf Ebene der Gesamtnoten dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung.

„(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der Diploma Supplement-Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde.“

19. § 22 erhält folgende Fassung:

„Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

20. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Änderungen angepasst.

21. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14 erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14, 17, 18

1 Angleichungsmodule

Studierende, die die Zulassung über 90 LP in Informatik erhalten haben, hören die Angleichungsmodule des von ihnen gewählten Schwerpunktfaches. Die anderen Studierenden hören die Angleichungsmodule der Informatik. Sollten im B. Sc. schon einige der genannten Vorlesungen gehört worden sein, so können zunächst fehlende Voraussetzungen eingebracht werden, ansonsten beliebige andere Veranstaltungen der B. Sc. oder M. Sc. der Informatik oder des gewählten Schwerpunktfaches.

1.1 Angleichungsmodule der Informatik

Modul: Angleichung I (Informatik)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer		Regelsemester	
	10 SWS/450 h	15 LP	2 Semester		1-2	
Veranstaltungen	Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte	
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	1 (2)		P	Klausur (120 Min.)	6 LP	
- Vorlesung		4				
- Übung		2			3 LP	
Programmiersprachen	2 (1)		WP	Klausur (120 Min.)	3 LP	
- Vorlesung		2				
- Übung		2			3 LP	
Informationssysteme I	2 (1)		WP	Klausur (120 Min.)	3 LP	
- Vorlesung		2				
- Übung		2			3 LP	
Softwareengineering	1 (2)		WP	Klausur (120 Min.)	3 LP	
- Vorlesung		2				
- Übung		2			3 LP	
Modulprüfung						
Keine Modulprüfung						

Modul: Angleichung II (Informatik)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	8 SWS/360 h	12 LP	2 Semester	1-2		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Berechenbarkeit und Komplexität		2 (1)		P		
- Vorlesung			2			
- Übung			2			3 LP
Formale Sprachen u. Automatentheorie		1 (2)		P		
- Vorlesung			2			
- Übung			2			3 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung, Studienleistung ist eine Klausur (120 Min.) über beide Teile.						

1.2 Angleichungsmodule der Biologie

Modul: Angleichung I (Biologie)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	8 SWS/360 h	12 LP	2 Semester	1-2		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Mikrobiologie		1 (2)		P	Klausur (60 Min.)	
- Vorlesung			2			
- Übung			2			3 LP
Einführung in die Bioinformatik		1 (2)		P	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	
- Vorlesung			2			
- Übung			2			3 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung						

Modul: Angleichung II (Biologie)						
	Aufwand 10 SWS/450 h	Leistungs- punkte 15 LP	Dauer 2 Semester		Regelsemester 1-2	
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Molekulare Biologie I: Kristallstrukturaufklärung von Proteinen		1 (2)	10	WP	Protokoll oder Klausur (60 Min.)	15 LP
Molekulare Biologie I: Analyse von Eukaryoten- Genen		1 (2)	10	WP	Protokoll oder Klausur (60 Min.)	15 LP
Molekulare Biologie I: Molekulare Zoologie		1 (2)	10	WP	Protokoll oder Klausur (60 Min.)	15 LP
Molekulare Biologie I: Molekulargenetik der Eukaryoten		1 (2)	10	WP	Protokoll oder Klausur (60 Min.)	15 LP
Biologie der Organismen: Phylogenie und Evolution der Pflanzen		2 (1)	10	WP	Protokoll oder Klausur (60 Min.)	15 LP
Biologie der Organismen: Populationsökologie		1 (2)	10	WP	Protokoll oder Klausur (60 Min.)	15 LP
Biologie der Organismen: Motorisches Lernen in Mensch und Modellorganismen		1 (2)	10	WP	Protokoll oder Klausur (60 Min.)	15 LP
Biologie der Organismen: Evolution und Diversität nicht-humaner Primaten und des Menschen		1 (2)	10	WP	Protokoll oder Klausur (60 Min.)	15 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung						

1.3 Angleichungsmodule der Mathematik

Modul: Angleichung I (Mathematik)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer		Regelsemester	
	6 SWS/270 h	9 LP	2 Semester		1-2	
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Analysis II		1		P	Klausur (120 Min.)	
- Vorlesung			4			6 LP
- Übung			2			3 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung						

Modul: Angleichung II (Mathematik)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer		Regelsemester	
	6 SWS/270 h	9 LP	1 Semester		1-2	
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der Numerik		2 (1)		P	Klausur (120 Min.)	
- Vorlesung			4			6 LP
- Übung			2			3 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung						

Modul: Angleichung III (Mathematik)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer		Regelsemester	
	6 SWS/270 h	9 LP	1 Semester		1-2	
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Stochastik		1 (2)		P	Klausur (120 Min.)	
- Vorlesung			4			6 LP
- Übung			2			3 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung						

1.4 Angleichungsmodulare der Experimentalphysik

Modul: Angleichung I (Experimentalphysik)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	8 SWS/270 h	9 LP	1 Semester	1		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Experimentalphysik II		1		P	Klausur (120 Min.)	
- Vorlesung			4			6 LP
- Übung			2			2 LP
- Tutorium			2			1 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung						

Modul: Angleichung II (Experimentalphysik)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	8 SWS/270 h	9 LP	1 Semester	1		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Experimentalphysik III		1		P	Klausur (120 Min.)	
- Vorlesung			4			6 LP
- Übung			2			2 LP
- Tutorium			2			1 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung						

Modul: Angleichung III (Experimentalphysik)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	6 SWS/270 h	9 LP	2 Semester	1-2		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Experimentalphysik IV		2		P	Klausur (120 Min.)	
- Vorlesung			4			6 LP
- Übung			2			3 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung						

1.5 Angleichungsmodule der theoretischen Physik

Modul: Angleichung I (Theoretische Physik)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	6 SWS/270 h	9 LP	1 Semester	1		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Theoretische Physik II		1		P	Klausur (120 Min.)	
- Vorlesung			4			6 LP
- Übung			2			3 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung						

Modul: Angleichung II (Theoretische Physik)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	6 SWS/270 h	9 LP	1 Semester	1		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Theoretische Physik III		1		P	Klausur (120 Min.)	
- Vorlesung			4			6 LP
- Übung			2			3 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung						

Modul: Angleichung III (Theoretische Physik)						
	Aufwand 6 SWS/270 h	Leistungs- punkte 9 LP	Dauer 2 Semester		Regelsemester 1-2	
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Theoretische Physik IV		2		P	Klausur (120 Min.)	
- Vorlesung			4			6 LP
- Übung			2			3 LP
Modulprüfung keine Modulprüfung						

1.6 Angleichungsmodule der Wirtschaftswissenschaften

Modul: Angleichung I (Wirtschaftswissenschaften)						
	Aufwand 4 SWS/180 h	Leistungs- punkte 7 LP	Dauer 1 Semester		Regelsemester 1-2 Sem	
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Externes Rechnungswesen		2 (1)		P	Klausur (60 min)	
- Vorlesung			2			4 LP
- Übung			2			3 LP
Modulprüfung keine Modulprüfung						

Modul: Angleichung II (Wirtschaftswissenschaften)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	4 SWS/180 h	7 LP	1 Semester	1-2 Sem		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Internes Rechnungswesen		1 (2)			Klausur (60 Min.)	
- Vorlesung			2			4 LP
- Übung			2			3 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung						

Modul: Angleichung III (Wirtschaftswissenschaften)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	4 SWS/210 h	7 LP	1 Semester	1-2 Sem		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Operations Management		1 (2)			Klausur (60 Min.)	
- Vorlesung			2			4 LP
- Übung			2			3 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung						

Modul: Angleichung IV (Wirtschaftswissenschaften)						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	4 SWS/180 h	6 LP	2 Semester	1-2		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Recht		2 (1)		P	Klausur (60 min.)	
- Vorlesung			2			3 LP
- Übung			2			3 LP
Modulprüfung						
keine Modulprüfung						

2. Vertiefungsmodule

Modul: Vertiefung A						
	Aufwand 8 SWS/360 h	Leistungs- punkte 12 LP	Dauer 1-2 Semester		Regelsemester 1-2	
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Vorlesung		1	2	P		3 LP
Übung		1	2	P		3 LP
Praktikum		2	2	P		3 LP
Seminar		2	2	P		3 LP
Modulprüfung						
Nach LP gewichtetes Mittel der Prüfung der Vorlesung (Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)) und des Seminars (Präsentation mit mündlicher Prüfung (45 Min.) und Ausarbeitung)						

Modul: Vertiefung B						
	Aufwand 8 SWS/360 h	Leistungs- punkte 12 LP	Dauer 2 Semester		Regelsemester 1-3	
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Vorlesung		1-2	2	P		3 LP
Übung		1-2	2	P		3 LP
Praktikum		2-3	2	P		3 LP
Seminar		2-3	2	P		3 LP
Modulprüfung						
Nach LP gewichtetes Mittel der Prüfung der Vorlesung (Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)) und des Seminars (Präsentation mit mündlicher Prüfung (45 Min.) und Ausarbeitung)						

3. Spezialisierungsbereich

Modul: Spezialisierungsbereich						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	12 SWS/720 h	24 LP	2 Semester	2-3 Sem		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Spezialisierungsmodul des Schwerpunktfaches		2-3	6-12 SWS	WP		12-24 LP
Spezialisierungsmodul der Informatik		2-3	0-6 SWS	WP		0-12 LP
Modulprüfung						
Modulprüfung gemäß Modul (siehe Modulhandbuch)						

4. Masterseminar

Modul: Masterseminar						
	Aufwand	Leistungs- punkte	Dauer	Regelsemester		
	2 SWS/360 h	12 LP	1 Semester	3		
Veranstaltungen		Regel- semester	SWS	Verpflich- tungsgrad	Studien- leistung	Leistungs- punkte
Masterseminar		3	2	WP		12
Modulprüfung						
Portfolio						

Legende:

- () = Die Regelsemesterangabe in () gilt für den Studienbeginn zum Sommersemester.
- h** = Stunden
- LP** = Leistungspunkt(e)
- P** = Pflichtlehrveranstaltung
- SWS** = Semesterwochenstunde(n)
- WP** = Wahlpflichtlehrveranstaltung“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang eingeschrieben werden.

Mainz, den 5. März 2015

Der Dekan des
Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Höpfner

8. Satzung
zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 19. März 2015

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2014 (GVBl. S. 1), BS 223-44, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 6. Februar 2015 die nachfolgende 8. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Nr. 01/2011 vom 10. Januar 2011, S. 9), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 13. Mai 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 7/2014 vom 14. Mai 2014, S. 299), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2015, Az.: 974-Tgb.Nr. 2871/15 genehmigt.

Artikel 1

Anlage 1, Buchstabe B Konsekutive, postgraduale oder weiterbildende Studiengänge (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Nr. 01/2011 vom 10. Januar 2011, S. 9), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 13. Mai 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 7/2014 vom 14. Mai 2014, S. 299) wird wie folgt geändert:

1. Der Gliederungspunkt „Medienmanagement (M.A.)“ wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift erhält die Bezeichnung „Kommunikation (M.A.), Schwerpunkt Medienmanagement“
 - b. Die Auswahlkriterien erhalten folgende Fassung:

<u>Vorauswahl:</u>	nein
<u>Auswahlverfahren:</u>	Verfahrensnote: $VN = Q_{\text{Stud}} - [B \text{ a}] + B \text{ b}]$
Auswahlmaßstäbe:	<p>Q_{Stud}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);</p> <p>B:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einschlägigen Berufsfeldern b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit qualifizierter Position
 - c. Der Gliederungspunkt wird alphabetisch nach dem Gliederungspunkt „International Economics and Public Policy (M.Sc.)“ eingereiht.

2. Der Gliederungspunkt Sportwissenschaft (M.Sc.) erhält folgende Fassung:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote:
 Q_{Stud} abzgl. Summe der Boni
 $VN = Q_{\text{Stud}} - (B_1 + B_2 + B_3)$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP),
 B_1 : 0,3 für Zugehörigkeit zu B- oder A-Kader einer Sportart,
 B_2 : 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,
 B_3 : 0,2 für mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.

3. Der Gliederungspunkt „Unternehmenskommunikation / Public Relations (M.A.)“ wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift erhält die Bezeichnung „Kommunikation (M.A.), Schwerpunkt Unternehmenskommunikation“

b. Die Auswahlkriterien erhalten folgende Fassung:

Vorauswahl: nein

Auswahlverfahren: Verfahrensnote: $VN = Q_{\text{Stud}} - [B \text{ a} + B \text{ b}]$

Auswahlmaßstäbe: Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);
B: a) 0,25 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einschlägigen Berufsfeldern
b) 0,5 für mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit qualifizierter Position

c. Der Gliederungspunkt wird alphabetisch nach dem geänderten Gliederungspunkt „Kommunikation (M.A.), Schwerpunkt Medienmanagement“ eingereiht.

Artikel 2

Diese 8. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 19. März 2015

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h